



**Auflösung des Versicherungsverhältnisses als Wirkung der Beitrags-
erstattung, § 76 Abs. 4 Satz 2 ALG**

Rundschreiben

Nr. 113/2004
vom 22.09.2004

GLA VI 14

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Nach § 76 Abs. 4 Satz 2 ALG bewirkt die Beitragserstattung, dass das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst wird. Seitens einer Alterskasse ist die Frage aufgeworfen worden, ob hierdurch auch Beitragsforderungen, die die Alterskasse im Zeitpunkt der Erstattung gegen den Versicherten hat, untergehen.

Dafür spricht der Gesetzeswortlaut jedenfalls dann, wenn man unter Versicherungsverhältnis die Gesamtheit aller Rechtsbeziehungen zwischen dem Versicherungsträger und einer Person versteht. Hätte aber die Erstattung bereits gezahlter Beiträge den Untergang offener Beitragsforderungen zur Folge, dann hätte der säumige Erstattungs-berechtigte gegenüber jenem, der seiner Beitragszahlungspflicht vollständig nachgekommen ist, einen Vorteil, der daraus resultiert, dass nach § 76 Abs. 1 ALG nur die Hälfte der gezahlten Beiträge erstattet wird:

Beispiel 1 (pünktlicher Zahler)

Beiträge für den Erstattungszeitraum	5.000 Euro
davon gezahlt:	5.000 Euro
zu erstatten:	2.500 Euro
Der Erstattungsberechtigte bleibt belastet mit:	2.500 Euro

Beispiel 2 (säumiger Zahler)

Beiträge für den Erstattungszeitraum:	5.000 Euro
davon gezahlt:	3.000 Euro
zu erstatten:	1.500 Euro
Ginge die offene Beitragsforderung in Höhe von 2.000 Euro mit der Erstattung unter, bliebe der Erstattungsberechtigte belastet mit lediglich	1.500 Euro

Fraglich ist, ob diese Bevorzugung des säumigen Zahlers mit Sinn und Zweck des Gesetzes im Einklang steht. § 76 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 ALG folgen inhaltlich ihrem Vor-

bild in der gesetzlichen Rentenversicherung, dem § 210 Abs. 6 SGB VI. Die amtliche Begründung zu § 210 SGB VI (BT-Drucks. 11/4124, S. 192) enthält speziell zu Absatz 6 keine Aussage, vielmehr heißt es insoweit lediglich: „im Übrigen entspricht die Regelung dem geltenden Recht.“ Geltendes Recht war damals § 1303 RVO. Dessen Absätze 6 und 7 lauteten wie folgt:

„(6)Der Erstattungsantrag kann nicht auf einen Teil der erstattungsfähigen Beiträge beschränkt werden. (7)Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher zurückgelegten Versicherungszeiten und das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung aus.“

Eine dem § 210 Abs. 6 Satz 2 SGB VI bzw. § 76 Abs. 4 Satz 2 ALG entsprechende Aussage, nach der das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst wird, enthielt § 1303 RVO nicht. Wenn gleichwohl die neue Regelung der alten inhaltlich entsprechen soll, dann lässt dies nur darauf schließen, dass die Auflösung des Versicherungsverhältnisses nicht mehr bewirken sollte als den Verfall der bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten, wie er früher in § 1303 Abs. 7 RVO und seit 1992 in § 210 Abs. 6 Satz 3 SGB VI vorgesehen ist. § 210 Abs. 6 Satz 2 SGB VI hätte dann keine eigenständige Bedeutung, sondern würde lediglich eine Art rechtsdogmatischen Unterbau für die in Satz 3 angeordnete Verfallswirkung bereitstellen.

Die greifbare Rechtsprechung und Literatur zu § 210 SGB VI erweist sich für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage als wenig ergiebig. Die Tatsache, dass die Sätze 2 und 3 des § 210 Abs. 6 Sätze 2 und 3 regelmäßig gemeinsam kommentiert werden (so etwa im VDR-Kommentar, § 210 SGB VI Rdnr. 8) weist aber ebenfalls in die Richtung, dass der Regelungsgehalt des § 210 Abs. 6 Satz 2 SGB VI nicht wesentlich über die in § 210 Abs. 6 Satz 3 SGB VI ausgesprochene Verfallswirkung in Bezug auf bis zur Erstattung zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten hinausgeht. Der VDR-Kommentar nennt insoweit lediglich den Verlust der Versicherteneigenschaft, welcher sich auf Vorschriften auswirke, die konkret auf diese Eigenschaft abstellen (§§ 205, 207 SGB VI).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Wirkung der Auflösung des Versicherungsverhältnisses i. S. v. § 76 Abs. 4 Satz 2 ALG in der in § 76 Abs. 4 Satz 4 ALG konkretisierten Rechtsfolge, dass Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nicht mehr bestehen, erschöpfen soll. Damit § 76 Abs. 4 Satz 2 ALG nicht über dieses Ziel hinausschießt, ist die Vorschrift einschränkend so auszulegen, dass bereits vor der Erstattung entstandene und fällig gewordene, aber noch nicht erfüllte Ansprüche auf Beiträge von der Auflösung des Versicherungsverhältnisses unberührt bleiben.

In dem obigen Beispiel 2 geht also die offene Beitragsforderung in Höhe von 2.000 Euro nicht unter. Unter den Voraussetzungen des § 51 SGB I kann die Alterskasse mit ihren Beitragsforderungen gegen den Erstattungsanspruch aufrechnen. Zur Vermeidung eines sich unmittelbar anschließenden weiteren Erstattungsverfahrens sollte nur die Hälfte der vom ehemaligen Versicherten noch geschuldeten Beiträge erhoben werden.

Im Beispiel 2 ist also unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 SGB I der noch offene Beitragsanspruch in halber Höhe (1.000 Euro) gegen den Erstattungsanspruch in Höhe von 1.500 Euro aufzurechnen, so dass ein Erstattungsanspruch von 500 Euro

verbleibt. Damit bleibt der Erstattungsberechtigte – ebenso wie im Beispiel 1 – belastet mit 2.500 Euro.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Zindel